

11 S 2/09
261 C 207/08
Amtsgericht Köln



Verkündet am 13.04.2010

Felder-Wahler, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Vert.	Frist regl.	MA StB	MA StB
RA	EINGEGANGEN		Kont. rech.
SB	05. Mai 2010		Reg. StB
Stück- spe.			Zust. rech.
ZDA	CS		StB

Urteil

In dem Rechtsstreit

der

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wenning u. a.,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn -

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 02.03.2010
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz, die Richterin am
Landgericht Bieber und den Richter am Landgericht Mörsch
für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 01.12.2008 – 261 C 207/08 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

- Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß den §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 540 Abs. 2 ZPO abgesehen. -

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Wegen des Sachverhalts wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat in der angefochtenen Entscheidung die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 3.374,86 € nebst Zinsen zu zahlen und im Übrigen die Klage abgewiesen. Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten, die geltend macht, das Urteil des Amtsgerichts sei verfahrensfehlerhaft. Die Mietwagenkosten hätten nicht nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel 2007 ermittelt werden dürfen, da dieser wegen fehlender Erhebung der Daten keine geeignete Schätzungsgrundlage für die Mietwagenkosten darstelle. Aufgrund der von ihr vorgetragenen Internetangebote sowie der erstinstanzlich vorgelegten Erhebungen von Dr. Holger Zinn und des Fraunhofer Instituts und der in Bezug genommenen zahlreichen sich gegen eine Anwendung des Schwacke-Automietpreisspiegels 2007 aussprechenden Entscheidungen anderer Instanzgerichte seien jedenfalls hinreichende Zweifel darin begründet, dass die in der Schwacke-Liste dargestellten Tarife tatsächlich üblichen Normaltarifen entsprechen. Insoweit hätte das Amtsgericht auch ein Sachverständigengutachten zur Frage der Angemessenheit der in der Schwacke-Liste dargestellten Tarife einholen müssen. Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beklagten im Übrigen wird auf ihre Berufungsbegründung Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Berufung entgegengetreten und hat im Wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag wiederholt.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf den Akteninhalt sowie auf die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die verfahrensrechtlich bedenkenfreie Berufung der Beklagten ist in der Sache unbegründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht die Beklagte verurteilt, für die hier vorliegenden 15 Fälle, restlichen Mietzins in Höhe von insgesamt 3.374,86 € nebst jeweiliger Zinsen zu zahlen. Auch das weitere Vorbringen der Beklagten in der Berufungsinstanz rechtfertigt keine andere rechtliche Beurteilung. Zur Vermeidung weiterer Wiederholung wird auf das Urteil der Kammer vom 15.12.2009 – 11 S 394/08 – verwiesen, durch das die Beklagte gleichfalls in einem Parallelfall verurteilt worden ist, restlichen Mietzins zu zahlen. Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass der Einwand der Beklagten, die Klägerin müsse beweisen, dass nicht zu einem günstigeren Tarif hätte angemietet werden können, nicht durchgreift. Dies setzt zunächst voraus, dass die Geschädigten zu einem überhöhten Tarif angemietet haben, was jedoch die Beklagte darzulegen hat. Insoweit hat sie sich lediglich wiederum auf Internetangebote berufen, die nicht den regionalen Bereich betreffen und auch nicht den Zeitpunkt der Anmietung der Geschädigten. Dies hat das Amtsgericht in der angefochtenen Entscheidung im Übrigen entsprechend der Rechtsprechung der Kammer zutreffend und ausführlich dargelegt. Das Gleiche gilt für die vom Amtsgericht zuerkannten Nebenforderungen.

Nach alledem war die Berufung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

2007

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst